

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 20** **München, den 31. Oktober** **2024**

---

| Datum      | Inhalt  | Seite |
|------------|---|-------|
| 9.10.2024  | Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Fünften Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)</b><br>02-33-S | 494   |
| 8.10.2024  | Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung<br>2032-3-1-4-F   | 495   |
| 15.10.2024 | Bayerische Wolfsverordnung (BayWolfV)<br>791-1-14-U   | 496   |
| 1.10.2024  | Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung<br>2021-1/2-1-I  | 498   |
| 4.10.2024  | Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung<br>2132-1-24-B   | 536   |
| 10.10.2024 | Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Verwaltungsinformatik<br>2038-3-1-6-F  | 537   |
| 10.10.2024 | Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung<br>210-3-2-I   | 545   |
| 14.10.2024 | Verordnung zur Änderung der Notarverordnung<br>303-1-3-J  | 546   |
| 15.10.2024 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes<br>791-1-13-U   | 550   |
| 15.10.2024 | Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs vom 18. Juli 2024, Az. 14 N 23.1190</b><br>791-1-14-U, 791-1-15-U                          | 551   |

---

02-33-S

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Fünften Staatsvertrags  
zur Änderung  
medienrechtlicher Staatsverträge  
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

**vom 9. Oktober 2024**

Der im Zeitraum vom 27. Februar bis 7. März 2024 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2024 (GVBl. S. 326) bekannt gemachte Fünfte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten.

München, den 9. Oktober 2024

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

2032-3-1-4-F

## Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

vom 8. Oktober 2024

Auf Grund

- des Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, und
- des Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 93 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 4 wird aufgehoben.

2. § 8 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus den nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration mit Ausnahme der Regierung von Oberbayern,“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

München, den 8. Oktober 2024

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

791-1-14-U

## Bayerische Wolfsverordnung (BayWolfV)

vom 15. Oktober 2024

Auf Grund des § 45 Abs. 7 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

#### Schutz des Menschen und der öffentlichen Sicherheit

(1) <sup>1</sup>Im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gestattet, Wölfen (*Canis lupus*) nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten, soweit es keine zumutbare Alternative gibt. <sup>2</sup>Voraussetzung ist ferner, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(2) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung von § 45a Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gefährden Wölfe die Gesundheit des Menschen oder die öffentliche Sicherheit insbesondere dann, wenn sie

1. sich mehrfach Menschen außerhalb von Fahrzeugen auf unter 30 m nähern,
2. mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30 m tolerieren,
3. über mehrere Tage in einem Umkreis von weniger als 200 m von geschlossenen Ortschaften oder von dem Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen gesehen werden,
4. Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgen,
5. sich Menschen in geschlossenen Ortschaften annähern und nur schwer vertrieben werden können,
6. Hunde in geschlossenen Ortschaften oder in von Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen töten,
7. sich Menschen mit Hunden annähern und dabei ein

aggressives Verhalten zeigen oder

8. unprovokiert aggressiv auf Menschen reagieren.

<sup>2</sup>Eine Entnahme ist im Rahmen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 nur zulässig, wenn eine Vergrämung nicht möglich erscheint oder voraussichtlich erfolglos bleibt. <sup>3</sup>Maßnahmen nach Abs.1 können gegen einen Wolf gerichtet werden, der in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem der in Satz 1 genannten Ereignisse angetroffen wird.

(3) <sup>1</sup>Hält die untere Naturschutzbehörde die obigen Voraussetzungen für gegeben, bestimmt sie unverzüglich die zu ergreifenden Maßnahmen und die zur Ausführung geeigneten und berechtigten Personen. <sup>2</sup>Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde, in deren Gebiet das in Abs. 2 Satz 1 genannte Ereignis stattgefunden hat.

### § 2

#### Abwendung erster wirtschaftlicher Schäden

(1) <sup>1</sup>Zur Abwendung erster landwirtschaftlicher oder sonstiger erster wirtschaftlicher Schäden wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gestattet, Wölfen nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten, soweit es keine zumutbare Alternative gibt. <sup>2</sup>Voraussetzung ist ferner, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 sind unter Berücksichtigung des § 45a Abs. 2 BNatSchG insbesondere gegeben, wenn Wölfe in nicht schützbaaren Weidegebieten ein Nutztier oder einen Equiden verletzen oder töten. <sup>2</sup>Maßnahmen nach Satz 1 können gegen einen Wolf gerichtet werden, der in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis angetroffen wird.

(3) <sup>1</sup>Nicht schützbaare Weidegebiete sind Gebiete, bei denen ein Herdenschutz entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Nicht zumutbar zäunbaare naturräumliche Untereinheiten, für die die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass die Alternative der Behirtung

in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch nicht zumutbar ist, stehen nicht schützbaeren Weidegebieten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG wird insoweit auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) übertragen, als dieses ermächtigt wird, die nicht schützbaeren Weidegebiete nach Satz 1 und die nicht zumutbar zäunbaeren naturräumlichen Untereinheiten nach Satz 2 durch Rechtsverordnung festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Hält die untere Naturschutzbehörde die obigen Voraussetzungen für gegeben, bestimmt sie die zu ergreifenden Maßnahmen und die zur Ausführung geeigneten und berechtigten Personen. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 3

#### **Mitteilungspflicht, Beweissicherung**

(1) Sämtliche Maßnahmen einschließlich Maßnahmeort, -datum und -methode sowie die ausführende Person oder die ausführende beauftragte Gruppe sind unverzüglich dem Staatsministerium sowie der genehmigenden Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(2) Die auf Grundlage dieser Verordnung getöteten Wölfe sind dem Landesamt für Umwelt zur Verfügung zu stellen.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2024

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2021-1/2-1-I

## Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

vom 1. Oktober 2024

Auf Grund des Art. 58 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

### § 1

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 18. November 2019 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen oder“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Wahlvorsteher und die“ durch die Wörter „Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteherinnen und“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wahlvorsteher, der Briefwahlvorsteher und“ durch die Wörter „die Wahlvorsteherin oder der Wahl-

vorsteher, die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder“ ersetzt und vor dem Wort „deren“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Wahlvorsteher oder vom“ durch die Wörter „von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, von der Briefwahlvorsteherin oder dem“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Wahlvorsteher und die“ durch die Wörter „Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteherinnen und“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Der Wahlleiter, die Wahlvorsteher und die“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteherin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „Schriftführer“ werden die Wörter „Schriftführerinnen und“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und“ durch die Wörter „die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher) und die Schriftführerin oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „der Wahlleiter, die Wahlvorsteher oder die“ durch die Wörter „die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher oder die Briefwahlvorsteherin und“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schriftführer“ die Wörter „Schriftführerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter

„vom Schriftführer und vom“ durch die Wörter „von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von der Wahlleiterin oder dem“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Schriftführer“ die Wörter „die Schriftführerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Schriftführer“ durch die Wörter „von der Schriftführerin oder dem Schriftführer“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Der Wahlleiter und der Beauftragte“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die beauftragte Person“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Stimmabgabe“ die Wörter „für jede Wahl“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „eine Spalte“ eingefügt.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

c) Satz 6 wird Satz 5.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Eine Person, die in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Wählerverzeichnis eingetragen. <sup>2</sup>Es ist nachzuweisen, dass am Wahltag seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, besteht.“

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Geburtsorts sowie“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden an-

gefügt:

„<sup>3</sup>Sammelanträge sind zulässig. <sup>4</sup>Sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich unterzeichnet sein. <sup>5</sup>Satz 2 findet auf Sammelanträge keine Anwendung.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor dem Wort „Wahlbenachrichtigung“ die Wörter „äußerlich als amtliche Wahlunterlage erkennbare“ eingefügt.

bb) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. die Belehrung, dass nach Art. 3 Abs. 4 GLKrWG jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 8 und 9.

dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10 und in Buchst. c wird das Wort „gesonderte“ gestrichen.

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Stellt die Gemeinde fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Abs. 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt sie, dass die Benachrichtigung in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. <sup>2</sup>Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Abs. 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt sie, dass die wahlberechtigten Personen in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 bis 9 zu benachrichtigen sind. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. <sup>4</sup>Sie macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihr für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.“

11. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:  
 „<sup>2</sup>Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. <sup>3</sup>§ 62 gilt entsprechend.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>4</sup>Die den Antrag stellende Person muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort angeben.“
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein.“
- c) In Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „den“ durch die Wörter „die zuständige Wahlvorsteherin oder den zuständigen Wahlvorsteher“ ersetzt und die Wörter „zuständigen Wahlvorsteher“ werden gestrichen.
13. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „34.“ durch die Angabe „41.“ ersetzt.
14. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der wahlberechtigten Person“ die Wörter „äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlage gekennzeichnet und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „auf dem Luftweg“ durch die Wörter „mit Luftpost“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.
- e) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und in Halbsatz 2 wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Empfangnahme“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Sätze 8 bis 10 werden die Sätze 7 bis 9.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahrscheinverzeichnis“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
16. Dem § 29 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. <sup>4</sup>§ 62 gilt entsprechend.“
17. In § 31 Abs. 2 werden die Wörter „des Beauftragten“ durch die Wörter „der beauftragten Person“ ersetzt, das Wort „beim“ wird durch die Wörter „bei der Wahlleiterin oder dem“ ersetzt und das Wort „vom“ wird durch die Wörter „von der Wahlleiterin oder dem“ ersetzt.
18. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Wahlunterlagen“ durch die Wörter „der Wahlbriefumschläge und der sonstigen Wahlunterlagen“ ersetzt.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt, die Angabe „66.“ wird durch die Angabe „73.“ ersetzt und vor dem Wort „Kreisräte“ werden die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und die Angabe „52.“ durch die Angabe „59.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden vor den Wörtern „des ersten Bürgermeisters“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin,“ und vor den Wörtern „oder des Landrats“ die Wörter „ , der Landrätin“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor dem Wort

- „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- bb) In Nr. 4 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ sowie vor dem Wort „seinem“ die Wörter „ihrem oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Wahlleiterin oder dem“ ersetzt.
21. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigten Personen“ und die Wörter „behinderten und anderen Menschen mit“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen oder“ ersetzt.
22. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Beauftragten“ durch die Wörter „der beauftragten Person“ ersetzt.
23. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
24. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Dieselbe Person kann sich gleichzeitig für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied, zur Landrätin oder zum Landrat und zur Kreisrätin oder zum Kreisrat bewerben.“
25. In der Überschrift des § 40 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und vor dem Wort „Kreisräte“ werden die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
26. In der Überschrift des § 41 werden vor den Wörtern „des ersten“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
27. § 42 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „<sup>2</sup>Die die Versammlung leitende Person und zwei Wahlberechtigte, die an der Versammlung teilgenommen haben, sollen in der Niederschrift versichern, dass die Anforderungen gemäß Art. 29 Abs. 3 GLKrWG, § 39 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie die Festlegungen nach Satz 3, § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 beachtet worden sind.“
28. § 43 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „zum Beauftragten“ durch die Wörter „der beauftragten Person“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- bb) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
- „c) Telefonnummer und E-Mail-Adresse, soweit vorhanden,“.
- cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchst. a und b werden wie folgt gefasst:
- „a) Familienname und Vorname; zulässig sind die Angabe akademischer Grade und des Geburtsnamens, falls sich die Namensführung innerhalb von zwei Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) Tag der Geburt und Geschlecht sowie die Angabe, dass das Geburtsjahr in den Stimmzettel mit aufgenommen werden soll, wenn dies die sich bewerbende Person will,“.
- bb) Buchst. d wird wie folgt gefasst:
- „d) kommunale Ehrenämter und im Grund-

gesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, insbesondere ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin und ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin und stellvertretender Landrat, Kreisrätin und Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin und Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin und stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin und Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags,“.

- cc) In Buchst. h Doppelbuchst. aa werden vor dem Wort „zum“ die Wörter „zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- dd) In Buchst. i Satzteil nach Doppelbuchst. bb werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ ; die Bescheinigung kann zusammen mit einer Bescheinigung nach Buchst. h auf einem Formularblatt durch die Gemeinde erteilt werden, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihren Hauptwohnsitz hat“ eingefügt.
29. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ und die Angabe „52.“ durch die Angabe „59.“ sowie die Angabe „51.“ durch die Angabe „58.“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Die Anschrift wird nicht in die Bekanntmachung aufgenommen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „45.“ wird durch die Angabe „52.“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „10000 Einwohnern“ durch die Wörter „10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt.
30. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

#### Ergänzung von Wahlvorschlägen

Liegt bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag für eine Gemeinderats- oder eine Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vor, ist die beauftragte Person sofort darauf hinzuweisen, dass die Zahl der sich bewerbenden Personen bis 18 Uhr des 48. Tags vor dem Wahltag auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Personen erhöht werden kann.“

31. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden vor den Wörtern „zum Bürgermeister“ die Wörter „zur Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „zum Landrat“ die Wörter „zur Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Nr. 6 wird das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigten Personen“ ersetzt.

cc) In Nr. 7 werden die Wörter „der Unterzeichner“ durch die Wörter „von unterzeichnenden Personen“ und das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „beauftragten Person“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „der Unterzeichner“ durch die Wörter „unterzeichnender Personen“ ersetzt.

32. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei der Wahlleiterin oder dem“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ und vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

33. In § 49 Satz 2 werden die Wörter „Der Beauftragte“ durch die Wörter „Die beauftragte Person“ ersetzt.

34. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 Buchst. c wird das Wort „Unterzeichner“ durch die Wörter „unterzeichnenden Personen“ ersetzt.

bb) In Nr. 11 werden die Wörter „der Unter-

- zeichner“ durch die Wörter „unterzeichnender Personen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nr. 8 wird das Wort „Beauftragten“ durch die Wörter „beauftragten Personen“ ersetzt.
35. In § 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „10000 Einwohnern“ durch die Wörter „10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt.
36. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6a wird wie folgt gefasst:
- „6a. dass eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
- b) In Nr. 7 werden jeweils die Wörter „des Wahlberechtigten“ durch die Wörter „der wahlberechtigten Person“ ersetzt.
37. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „behinderten und anderen Menschen mit“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen oder“ ersetzt.
38. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 55  
Wahlkabinen“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
39. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Wahlvorsteherin und jeder“ ersetzt.
- bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. je einen als „Muster“ gekennzeichneten Stimmzettel,“.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Briefwahlvorsteherin und jeder“ ersetzt.
40. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt, vor dem Wort „er“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt und vor dem Wort „den“ werden die Wörter „die Schriftführerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlvorsteher“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Wahlvorsteher“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt.
41. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort

- „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Schriftführerin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „der Wahlvorsteher“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
42. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- cc) In Nr. 5 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
- dd) In Nr. 6 werden das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ und der Punkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt.
- ee) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
- „7. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere gleichartige Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.“
- b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „der Wahlvorsteher“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
43. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Wahlberechtigten“ durch die Wörter „von der wahlberechtigten Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Wahlbe-
- rechtigten“ durch die Wörter „der wahlberechtigten Person“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „Ein blinder oder sehbehinderter Wähler“ durch die Wörter „Eine blinde oder sehbehinderte abstimmende Person“ ersetzt.
44. In § 63 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Schriftführerin oder der“ ersetzt.
45. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Schriftführerin oder dem“ ersetzt.
46. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bekannt gegeben. <sup>2</sup>Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienen sind und sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen davor befinden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Abstimmungszeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. <sup>4</sup>Art. 17 Abs. 1 GLKrWG ist zu beachten. <sup>5</sup>Nachdem die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienenen Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.“
47. § 65a wird wie folgt gefasst:
- „§ 65a
- Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden
- <sup>1</sup>Nahmen weniger als 50 Stimmberechtigte im Stimmbezirk an der Wahl teil, sucht die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre Stellvertretung mit zwei Beisitzern einen im Vorfeld von der Gemeinde bestimmten Abstimmungsraum eines anderen Stimmbezirks oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, den Auszählraum eines Briefwahl-

bezirks auf und übergibt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder ihrer Stellvertretung die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis mit dem Stimmabgabevermerk nach § 63, die eingenommenen Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen.  
<sup>2</sup>Den Empfang hat die entgegennehmende Wahlvorsteherin oder der entgegennehmende Wahlvorsteher oder ihre Stellvertretung zu bestätigen.“

48. In § 66 Abs. 5 Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt.

49. In § 69 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „des Wahlberechtigten“ durch die Wörter „der wahlberechtigten Person“ ersetzt.

50. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „auf dem Wahlschein in den hierfür eingedruckten Feldern ein Stimmabgabevermerk angebracht und dann“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 8 wird aufgehoben.

bb) Nr. 9 wird Nr. 8 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nr. 10 wird aufgehoben.

51. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom Briefwahlvorsteher“ durch die Wörter „von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher“ und die Wörter „vom Schriftführer“ durch die Wörter „von der Schriftführerin oder dem Schriftführer“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Hat der Briefwahlvorstand die Prüfung der Wahlbriefe beendet, sucht die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder ihre Stellvertretung mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist, und übergibt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder ihrer Stellvertretung die verschlossene Briefwahlurne und die Mitteilung nach Abs. 1.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „der Wahlvorsteher“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ eingefügt und die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.

52. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird aufgehoben.

b) Die Nrn. 2 bis 6 werden die Nrn. 1 bis 5.

53. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Will die stimmberechtigte Person häufiger, kennzeichnet sie die sich bewerbende oder handschriftlich hinzugefügte Person so, dass eindeutig ersichtlich ist, ob sie der Person zwei oder drei Stimmen geben will.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „die sich bewerbenden“ durch die Wörter „ein- oder mehrfach aufgeführte sich bewerbende“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dabei werden auch mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen berücksichtigt, solange sie eine ihrer Mehrfachauführung entsprechende Stimmenzahl durch Einzelstimmvergabe noch nicht erhalten haben.“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

54. Die Überschrift des Abschnitts V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt V

Stimmvergabe bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin und des Landrats“.

55. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt, das Wort „Stichwahlteilnehmer“ wird durch die Wörter „an der Stichwahl

- teilnehmenden Personen“ und das Wort „beim“ wird durch die Wörter „bei der Wahlleiterin oder dem“ ersetzt.
56. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- ccc) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „unmittelbar“ die Wörter „vorbehaltlich einer Anordnung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „4Die Gemeinde kann in diesem Fall bestimmen, dass der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis am Tag nach der Wahl in einem anderen Raum ermittelt und feststellt.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „die Wahlvorsteherin oder der“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
57. In § 79b Abs. 1 werden die Wörter „rechtzeitig eingegangenen“ gestrichen und nach dem Wort „Stimmzettelumschläge“ die Wörter „ , der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe,“ eingefügt.
58. In der Überschrift des § 80 werden vor dem Wort „Wähler“ die Wörter „Wählerinnen und“ eingefügt.
59. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Der“ jeweils durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt und die Wörter „seines Stellvertreters“ durch die Wörter „ihrer Stellvertretung“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Wahlvorsteherin oder dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ und die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- e) Folgender Abs. 7 wird angefügt:
- „(7) Gibt es für die Bürgermeister- oder Landratswahl nur einen Wahlvorschlag, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorab festlegen, dass die Stimmzettel für handschriftlich hinzugefügte Personen, auf die jeweils nicht mehr als zehn Stimmen abgegeben worden sind,
1. gesammelt und ohne Namensnennung erfasst werden können und
  2. wenn sie Anlass zu Bedenken geben, als gültig zu behandeln sind, sofern sie nicht offensichtlich ungültig sind.“
60. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Der“ jeweils durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „des“ die

- Wörter „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt und die Wörter „seines Stellvertreters“ durch die Wörter „ihrer Stellvertretung“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 3 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ und die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Wahlvorsteherin oder dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ und die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre Stellvertretung“ ersetzt.
- cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zähllisten sind auszudrucken und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und von allen Personen, die mit der Stimmenerfassung betraut waren, zu unterzeichnen.“
61. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
  2. nicht gekennzeichnet ist oder bei der Briefwahl in einem Stimmzettelumschlag für die auszuzählende Wahl fehlt,
  3. ein besonderes Merkmal aufweist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Sind bei der Briefwahl mehrere gleichartige Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag enthalten, gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. <sup>2</sup>Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.“
62. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 84  
Ungültigkeit der Stimmvergabe für die  
Bürgermeister- und Landratswahl“.
- b) Im Wortlaut werden vor den Wörtern „des ersten“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
63. In § 85 Satzteil vor Nr. 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
64. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- b) Nr. 1 wird aufgehoben.
- c) Nr. 2 wird Nr. 1.
- d) Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:
- „2. soweit eine sich bewerbende Person mehr als dreimal auf dem Stimmzettel benannt wurde oder mehr als drei Stimmen erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Nr. 1 bleibt unberührt.“
65. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „durch den Wahlvorstand“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Wörter „und der Briefwahlvorstand“ eingefügt.
- bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats
- a) die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
  - b) im Falle des § 81 Abs. 7 die Zahl der für mehrere Personen gesammelt erfassten abgegebenen gültigen

- Stimmen,
- c) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,“.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wahlvorsteher“ durch die Wörter „die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
66. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Wörtern „des ersten“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Angabe „10000“ wird durch die Wörter „10 000 Einwohnerinnen und“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ und vor dem Wort „den“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden vor den Wörtern „des Landrats“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „ersten“ die Wörter „ersten Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 werden vor den Wörtern „des Oberbürgermeisters“ die Wörter „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
67. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteherin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „dem“
- die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der übergebende“ die Wörter „die übergebende Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden vor den Wörtern „der Wahlvorsteher“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Briefwahlvorsteherin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „dem“ werden die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Briefwahlvorsteher“ die Wörter „die Briefwahlvorsteherin oder“ eingefügt und die Angabe „Nrn.“ wird durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und vor dem Wort „dem“ werden die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
68. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ werden die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Wahlleiterin oder dem“ ersetzt.
- bbbb) In Buchst. a werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Wahlleiterin oder dem“ ersetzt.

- bbbb) In Buchst. a werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Für die Wahl der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats ermittelt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter außerdem,
1. ob die Person mit der höchsten Stimmenzahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und, wenn dies der Fall ist, welche Person damit zur ersten Bürgermeisterin, zum ersten Bürgermeister, zur Landrätin oder zum Landrat gewählt ist,
  2. falls keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Personen, zwischen denen eine Stichwahl stattzufinden hat.
- <sup>2</sup>Hängt die Durchführung der Stichwahl von der Gesamtzahl der nach § 81 Abs. 7 als gültig behandelten Stimmzettel ab, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter anzuordnen, dass die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände diese Stimmzettel einzeln auswerten.“
- d) In Abs. 4 Satzteil vor Nr. 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ und nach dem Wort „bereitet“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt und vor dem Wort „er“
- werden jeweils die Wörter „sie oder“ eingefügt.
69. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt und vor den Wörtern „der Wahlleiter“ werden die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Die Anschrift wird nicht in die Bekanntmachung aufgenommen.“
70. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden vor den Wörtern „des ersten“ die Wörter „der ersten Bürgermeisterin,“ eingefügt, nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „ , der Landrätin“ und vor den Wörtern „der erste“ werden die Wörter „die erste Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „ersten“ die Wörter „ersten Bürgermeisterinnen und“ eingefügt und die Wörter „und der“ werden durch die Wörter „sowie der Landrätinnen und“ ersetzt.
71. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „eines nicht“ durch die Wörter „einer nicht“ und das Wort „Gewählten“ durch die Wörter „gewählten Person“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „zum“ die Wörter „zur ersten Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „erster“ die Wörter „erste Bürgermeisterin oder als“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine zur Landrätin gewählte Kreisrätin oder“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „der erste Bürgermeister“ werden durch die Wörter „die erste Bürgermeisterin, der erste Bürgermeister, die Landrätin“ ersetzt.
72. In § 96 Abs. 3 werden vor dem Wort „beschränkt“ die Wörter „oder einzelne Briefwahlvorstände“ eingefügt.
73. In § 98 Nr. 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
74. In § 101 Satz 3 werden die Wörter „Bezeichnung Gemeinde“ durch die Wörter „Bezeichnungen Gemeinde und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister“ ersetzt.
75. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103

#### Übergangsregelung

Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 stattfinden, sind § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 46, 75, 76 und 86 Nr. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

76. Die Anlagen 1 bis 18 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

München, den 1. Oktober 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anhang (zu § 1 Nr. 76)

Anlage 1 (zu § 17 GLKrWO)

|   |
|---|
| Gemeinde  |
| Verwaltungsgemeinschaft   |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl  des Gemeinderats,  der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters,  
 des Kreistags,  der Landrätin oder des Landrats

am \_\_\_\_\_

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete(n) Wahl(en)

- der Gemeinde \_\_\_\_\_
- der Stimmbezirke der Gemeinde \_\_\_\_\_
- wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
- während der Dienststunden
- von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)<sup>1)</sup>

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am \_\_\_\_\_ (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

5.1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,

5.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,

5.3. durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

<sup>1)</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, sind diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, \_\_\_\_\_, 15 Uhr

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im/in \_\_\_\_\_

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im/in \_\_\_\_\_

Anlage 2 (zu § 24 GLKrWO)

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!**

|   |
|---|
| Gemeinde  |
| Verwaltungsgemeinschaft   |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

**WAHLSCHEIN**  
für die \*)

**Stimmabgabevermerk**  
(nicht von Wählenden auszufüllen)

|                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <b>Gemeinderatswahl</b>  | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <b>Bürgermeisterwahl</b> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <b>Kreistagswahl</b>     | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <b>Landratswahl</b>      | <input type="checkbox"/> |

am

|   |
|---|
| Wahlschein Nr.  |
| Wählerverzeichnis Nr.                                       |
| <input type="checkbox"/> Wahlschein nach § 22 Abs. 2 GLKrWO |

Die/Der obengenannte Wahlberechtigte

|   |            |
|---|------------|
| wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt - | geboren am |
|---|------------|

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
  - bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde**
  - bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen**
- durch **Briefwahl**.

|       |
|-------|
| Datum |
|-------|

(Dienstsiegel)

|  |
|--|
| Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen) |
|--|

**Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!**

**Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!**

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.  
Dann den Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>1)</sup>**

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigelegten Stimmzettel **persönlich** gekennzeichnet habe

oder als **Hilfsperson<sup>2)</sup>** gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

|  |       |
|--|-------|
| <b>X</b>   | _____ |
| Datum  |       |
| <b>X</b>   | _____ |
| Unterschrift der <b>wählenden Person</b> (Vor- und Familienname) |       |

|   |       |
|---|-------|
| <b>X</b>  | _____ |
| Datum   |       |
| <b>X</b>  | _____ |
| Unterschrift der <b>Hilfsperson</b> (Vor- und Familienname) |       |
| <b>Weitere Angaben der Hilfsperson in Blockschrift</b>      |       |
| Vor- und Familienname                                       |       |
| _____   |       |
| Straße, Haus-Nr.  |       |
| _____   |       |
| PLZ, Wohnort  |       |
| _____   |       |

<sup>1)</sup> Auf die **Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB)** wird hingewiesen.  
<sup>2)</sup> Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person **selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt**. **Unzulässig** ist eine Hilfeleistung, die unter **missbräuchlicher Einflussnahme** erfolgt, die **selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die **Strafbarkeit** einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Hinweis für die Herstellung des Wahlscheins:  
\*) Die Kennzeichnung der betreffenden Wahl mittels Ankreuzen kann durch alleinigen Aufdruck der betreffenden Wahl einschließlich des Kästchens für den Stimmabgabevermerk ersetzt werden.

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats,\*  
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Keine Bewerberin und jeder Wähler hat           <sup>1)</sup> Stimmen.  
 Jede Wählerin und jeder Wähler hat           <sup>1)</sup> Stimmen.  
 Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.<sup>2)</sup>

(Aufdruck des Gemeindegiegl) **Stimmzettel**  
**zur Wahl des Gemeinderats in** \_\_\_\_\_ **am** \_\_\_\_\_<sup>3)</sup>

| Wahlvorschlag Nr. 1 <sup>4)</sup> |   | Wahlvorschlag Nr. 2   |   | Wahlvorschlag Nr. 3   |  | Wahlvorschlag Nr. 5   |  |
|-----------------------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|--|-----------------------|--|
| Kennwort <sup>5)</sup>            |   | Kennwort              |   | Kennwort              |  | Kennwort              |  |
| <input type="radio"/>             | Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied, 1972 <sup>6)</sup> | <input type="radio"/> | 201 Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965                | <input type="radio"/> | 301 Nicklas Isolda, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags | <input type="radio"/> | 501 Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied |
|                                   | Schröder Heike, geb. Haller, selbständige Kauffrau, 1989                |                       | Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965                    |                       | Nicklas Isolda, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags     |                       | Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied     |
|                                   | Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat  |                       | Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965                    |                       | Bais Max, Fabrikant, Kreisrat, 1981                      |                       | Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied     |
|                                   | Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin                                   | 202                   | Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat |                       | Bais Max, Fabrikant, Kreisrat, 1981                      |                       | Wagner Rosa, Photographin, 1999                    |
|                                   | Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats                     |                       | Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat | 303                   | Englert Kurt, Kaufmann                                   |                       | Wagner Rosa, Photographin, 1999                    |
|                                   | Alexandros Stavros, Kraftfahrer   |                       | Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat | 304                   | Lambertozzi Gabriella, Übersetzerin                      |                       | Wagner Rosa, Photographin, 1999                    |
|                                   | Schenkel Hans, Vertreter, 1969, Siersdorf                               | 203                   | Leroux Marie, geb. Hopf, Innenarchitektin               | 305                   | Kettner Wilhelm, Autohändler                             |                       | Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger             |
|                                   | Almer Karin, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsdame               |                       | Leroux Marie, geb. Hopf, Innenarchitektin               | 306                   | Schneck Max, geb. Zapf, Kaufmann                         |                       | Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger             |
|                                   | Stangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvertreter                   | 204                   | Brandl Johann jun., Schlosser                           | 307                   | Vollberg Anna, Angestellte, 2000                         |                       | Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger             |
|                                   | Moser Franz sen., Techniker   |                       | Brandl Johann jun., Schlosser                           | 308                   | Veit Hermann, Rechtsanwalt                               |                       | Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975     |
|                                   | Obermüller Paula, geb. Meier, Hausfrau, 1987                            | 205                   | Palm Ida, Hausfrau, 1977, Hochberg                      | 309                   | Meichior Georg, Studienrat, Kreisheimatpfleger           |                       | Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975     |
|                                   | Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat                               | 206                   | Deimel Charlotte, Studentin, 2003                       | 310                   | Jansen Gottfried, Dipl.-Ingenieur, Bauleiter             |                       | Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975     |
|                                   | Sauer Hermann, Installateur   | 207                   | Glötz Georg, Metzgermeister                             | 311                   | Trautmann Karola, Angestellte                            |                       | Bradfield Mary, Kurschnerrin                       |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- Die jeweils maßgebende Stimmzahl ist einzudrucken.
  - Der Zusatz „auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind“ kann entfallen, wenn keine sich bewerbende Person mehrfach aufgeführt ist.
  - Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreisratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
  - Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
  - Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farblin hinterlegt werden.
  - Angaben zur Person der Stimmenbesitzerin und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindeglieds.
- \* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

**Anlage 4** (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats,\*  
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4  
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> Stimmen.  
Es können auch andere wählbare Personen als die aufgeführten  
durch handschriftliche Eintragung in die freien Zeilen gewählt werden.  
Keine Person darf mehr als 3 Stimmen erhalten.

**Stimmzettel**  
**zur Wahl des Gemeinderats**  
in \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>  
am \_\_\_\_\_

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <input type="radio"/> | <b>Kennwort<sup>3)</sup></b>   |
|                       | <b>1 Zöllner Gisela</b> , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin <sup>4)</sup> |
|                       | <b>2 Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Ortssprecher, 1979                   |
|                       | <b>3 Nagel Irene</b> , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht   |
|                       | <b>4 Müller Thomas</b> , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats, 1967             |
|                       | <b>5 Kolb Max</b> , Elektriker, 2001   |
|                       | <b>6 Kääriäläinen Eva</b> , Lehrerin   |
|                       | <b>7 Prof. Dr. med. Bauer Alex</b> , Arzt für Allgemeinmedizin                   |
|                       | <b>8 Singer Renate</b> , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht               |
|                       | <b>9 Stadler Michael</b> , Vermessungstechniker                                  |
|                       | <b>10 Zenker Hilda</b> , geb. Steiner, Diplombiologin, Kauffrau, 1999            |
|                       | <b>11 Forstner Wilhelm</b> , Handelsvertreter, 1981                              |
|                       | <b>12 Huber Josef</b> , Zimmerer   |
|                       | 5)   |
|                       | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand)          |
|                       | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand)          |
|                       | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand)          |
|                       | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand)          |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- <sup>1)</sup> Die jeweils maßgebende Stimmzahl ist einzudrucken.
- <sup>2)</sup> Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- <sup>3)</sup> Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbton hinterlegt werden.
- <sup>4)</sup> Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindeteils.
- <sup>5)</sup> Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmzahl.

\* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

## Anlage 5 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats,\*  
wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4  
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> Stimmen.  
Dementsprechend können bis zu \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> wählbare Personen  
auf dem Stimmzettel handschriftlich eingetragen werden.  
Keine Person darf mehr als 3 Stimmen erhalten.

**Stimmzettel**  
**zur Wahl des Gemeinderats**  
in \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>  
am \_\_\_\_\_

Gemeinderatsmitglieder sollen werden:

|  |   |
|--|---|
|  | 3)  |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |
|  | (Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand) |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

<sup>1)</sup> Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.

<sup>2)</sup> Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

<sup>3)</sup> Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmenzahl.

\* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen.

Anlage 6 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, \*  
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4  
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewappes)

Auf dem Stimmzettel darf nur  
**eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber<sup>1)</sup> angekreuzt werden!

**Stimmzettel**  
**zur Wahl der ersten Bürgermeisterin**  
**oder des ersten Bürgermeisters<sup>1)</sup>**

in \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

am \_\_\_\_\_

|   |  |                       |
|---|--|-----------------------|
| Wahlvorschlag<br>Nr. 1 <sup>3)</sup><br>Kennwort <sup>4)</sup><br>..... | <b>Huber Josef</b> , Landwirt,<br>Feldgeschworener, 1968 <sup>5)</sup>                         | <input type="radio"/> |
| Wahlvorschlag<br>Nr. 2<br>Kennwort<br>.....                             | <b>Zöllner Gisela</b> , M.A.,<br>erste Bürgermeisterin, 1985                                   | <input type="radio"/> |
| Wahlvorschlag<br>Nr. 3<br>Kennwort<br>.....                             | <b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister,<br>Feuerwehrkommandant, 1978, Kleinweiler            | <input type="radio"/> |
| Wahlvorschlag<br>Nr. 4<br>Kennwort<br>.....                             | <b>Dr. Nagel Irene</b> , geb. Groß, Hausfrau,<br>ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht | <input type="radio"/> |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- <sup>1)</sup> Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- <sup>2)</sup> Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- <sup>3)</sup> Ordnungszahlen der Wahlvorschläge und Kennwort.
- <sup>4)</sup> Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbton hinterlegt werden.
- <sup>5)</sup> Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindeteils.

\* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

## Anlage 7 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, \*  
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

**Stimmzettel  
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin  
oder des ersten Bürgermeisters**

in \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>

am \_\_\_\_\_

**Sie können  
entweder**

die vorgeschlagene Bewerberin/den vorgeschlagenen Bewerber<sup>2)</sup> ankreuzen,

|                                 |  |                       |
|---------------------------------|--|-----------------------|
| Kennwort <sup>3)</sup><br>..... | <b>Maier Alois, Landwirt, 1975, Oed<sup>4)</sup></b> | <input type="radio"/> |
|---------------------------------|--|-----------------------|

**oder**

eine andere wählbare Person  
nachstehend handschriftlich eintragen.

|   |         |
|---|---------|
| <b>Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:</b> |         |
| Familienname  | Vorname |
| soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand            |         |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 2) Nichtzutreffendes streichen oder löschen.
- 3) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbton hinterlegt werden.
- 4) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindeteils.

\* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

**Anlage 8** (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)**Stimmzettelmuster für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,\*  
wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

|   |         |             |         |  |  |
|---|---------|-------------|---------|--|--|
| (Aufdruck des Gemeindegewissels)  |         |             |         |  |  |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 0 auto; width: 80%;"> <p style="text-align: center;">Auf dem Stimmzettel eine wählbare Person<br/>handschriftlich eintragen!</p> </div>   |         |             |         |  |  |
| <p><b>Stimmzettel</b><br/><b>zur Wahl der ersten Bürgermeisterin</b><br/><b>oder des ersten Bürgermeisters</b></p> <p>in _____ <sup>1)</sup></p> <p style="margin-left: 100px;">am _____</p>  |         |             |         |  |  |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 0 auto; width: 80%;"> <p><b>Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-right: 1px solid black; padding: 5px;">Familiennam</td> <td style="padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand</td> </tr> </table> </div> |         | Familiennam | Vorname | soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand |  |
| Familiennam   | Vorname |             |         |  |  |
| soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand  |         |             |         |  |  |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

<sup>1)</sup> Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

\* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen.

**Stimmzettelmuster für die Stichwahl \***

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe. Es wird empfohlen, die Farbe der ersten Wahl erneut zu verwenden (Nr. 37 Satz 2 GLKrWBek).

(Aufdruck des Gemeindegewappens)

Auf dem Stimmzettel darf nur  
**eine Bewerberin oder ein Bewerber<sup>1)</sup>** angekreuzt werden!

**Stimmzettel  
zur Stichwahl  
der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters<sup>1)</sup>**

in \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

am \_\_\_\_\_

| Wahlvorschlag<br>Nr. 1 <sup>3)</sup><br><br>Kennwort <sup>4)</sup><br>.....     | Wahlvorschlag<br>Nr. 4<br><br>Kennwort<br>.....  |
|---|--|
| <b>Huber Josef</b> , Landwirt,<br>Feldgeschworener, 1978 <sup>5)</sup><br><br>○ | <b>Dr. Nagel Irene</b> , geb. Groß,<br>Hausfrau, ehrenamtliche Richterin<br>am Verwaltungsgericht<br><br>○ |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge und Kennwort, soweit zugeteilt.
- 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbton hinterlegt werden.
- 5) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindeteils.

\* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

## Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

|  |
|--|
| Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter <sup>1)</sup> der Gemeinde                     |
| Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

## Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

des Gemeinderats  der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters \*

in der Gemeinde \_\_\_\_\_, Landkreis \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

### 1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem \_\_\_\_\_, findet die Wahl

von \_\_\_\_\_ Gemeinderatsmitgliedern

der oder des  ehrenamtlichen  berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters  
statt.

### 2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem \_\_\_\_\_ ( 59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,  
der Wahlleiterin/dem Wahlleiter<sup>1)</sup> zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden  
(Dienstgebäude)

im \_\_\_\_\_, Zimmer Nr. \_\_\_\_\_ übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

### 4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

<sup>1)</sup>Nichtzutreffendes streichen oder löschen

\* Das Muster gilt für die Wahl des Landrats und des Kreistags entsprechend. Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen müssen immer die gemeindlichen Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit enthalten (Nrn. 8.8, 8.9).

Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

Findet eine der genannten Wahlen allein statt, sind die Ausführungen zur anderen Wahl zu streichen.

## 5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
  - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
  - c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

## 6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:  
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter<sup>1)</sup> schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## 7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
  - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
  - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen oder löschen

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## 8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(Anzahl)

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens \_\_\_\_\_ sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter<sup>1)</sup> nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen oder löschen

## 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am \_\_\_\_\_ ( 48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

(Anzahl)

sondern zusätzlich von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

## 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum \_\_\_\_\_ ( 59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_

**Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt!**

|   |
|---|
| Gemeinde  |
| Verwaltungsgemeinschaft                                       |
| Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen |

**EINTRAGUNGSSCHEIN**

**für kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung**  
**zur Eintragung in eine Unterstützungsliste für die<sup>1)</sup>**

- Gemeinderatswahl
- Bürgermeisterwahl
- Kreistagswahl
- Landratswahl

am \_\_\_\_\_

Eintragungsschein Nr. \_\_\_\_\_

Eintragungsschein-Verzeichnis Nr. \_\_\_\_\_

Die/Der obengenannte Wahlberechtigte

|   |            |
|---|------------|
| Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt | geboren am |
|---|------------|

kann sich mit diesem Eintragungsschein durch Beauftragung einer Hilfsperson, die den Eintragungsschein abzugeben und ihren Personalausweis, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorzulegen hat, in einem Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in die Unterstützungsliste eines Wahlvorschlags eintragen.

Datum

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Eintragungsscheins beauftragten Bediensteten;  
 kann bei automatischer Erstellung des Eintragungsscheins entfallen

**Beauftragung einer Hilfsperson**

Ich unterstütze für die<sup>2)</sup>

- Gemeinderatswahl
- Bürgermeisterwahl
- Kreistagswahl
- Landratswahl

den Wahlvorschlag (Kennwort oder Name des unterstützten Wahlvorschlags)

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |

(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Hilfsperson)

und beauftrage

mich gegen Abgabe des Eintragungsscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses, in einem Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in die Unterstützungsliste für diesen Wahlvorschlag einzutragen.

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift (Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_

**Versicherung an Eides statt**

Ich versichere der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft an Eides statt, dass ich wegen **Krankheit** oder **körperlicher Behinderung** nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage bin, einen Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen. Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift (Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Die Kennzeichnung der betreffenden Wahl mittels Ankreuzen kann durch alleinigen Aufdruck der betreffenden Wahl ersetzt werden.

<sup>2)</sup> Der Aufdruck ist ggf. anzupassen.

|  |
|--|
| Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter <sup>1)</sup> der Gemeinde |
| Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen    |

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des Gemeinderats \***  
am \_\_\_\_\_

- Für die Wahl des Gemeinderats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum \_\_\_\_\_ (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
|-------------------------------|---|
|                               |   |
|                               |   |
|                               |   |

- Für die Wahl des Gemeinderats wurde bis zum \_\_\_\_\_ (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

- Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können der Wahlleiterin/dem Wahlleiter<sup>1)</sup> zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden  
(Dienstgebäude)  
im \_\_\_\_\_, Zimmer Nr. \_\_\_\_\_  
übergeben werden.

Wenn bis zum Donnerstag, dem \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem \_\_\_\_\_ (48. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Datum

Unterschrift

|                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Angeschlagen am: _____ | abgenommen am: _____ |
| (Amtsblatt, Zeitung)   |                      |

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen oder löschen

\* Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

Anlage 13 (zu § 45 GLKrWO)

|  |
|--|
| Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter <sup>1)</sup> der Gemeinde |
| Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen    |

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters<sup>2),\*</sup>  
am \_\_\_\_\_**

Für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters<sup>2)</sup> wurden folgende Wahlvorschläge bis zum \_\_\_\_\_ (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl. <sup>3)</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>3)</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil) |
|-------------------------------|---|--|
|                               |   |  |
|                               |   |  |
|                               |   |  |
|                               |   |  |
|                               |   |  |
|                               |   |  |

Für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters wurde bis zum \_\_\_\_\_ (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können der Wahlleiterin/dem Wahlleiter<sup>1)</sup> zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

(Dienstgebäude)  
im \_\_\_\_\_, Zimmer Nr. \_\_\_\_\_  
übergeben werden.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

1) Nichtzutreffendes streichen oder löschen.

2) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.

3) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

\* Dieses Muster gilt für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

|  |
|--|
| Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter <sup>1)</sup> der Gemeinde |
| Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen    |

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge**  
**für die Wahl des Gemeinderats \***  
**am \_\_\_\_\_**

- Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Gemeinderats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

| Ordnungs-<br>zahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
|-------------------|---|
|                   |   |
|                   |   |
|                   |   |
|                   |   |

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

- Für die Wahl des Gemeinderats liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

|                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Angeschlagen am: _____ | abgenommen am: _____ |
| (Amtsblatt, Zeitung)   |                      |

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen oder löschen.

\* Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.



|  |
|--|
| Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter <sup>1)</sup> der Gemeinde |
| Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen    |

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge  
für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters<sup>2)</sup> \***

am \_\_\_\_\_

- Der Wahlausschuss hat für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters<sup>2)</sup> die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

| Ordnungs-<br>zahl | Name des Wahlvorschlagsträgers<br>(Kennwort) | Bewerberin oder Bewerber<br>(Familienname, Vorname, evtl. <sup>3)</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf<br>oder Stand, evtl. <sup>3)</sup> : kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil) | Jahr der<br>Geburt |
|-------------------|--|---|--------------------|
|                   |  |   |                    |
|                   |  |   |                    |
|                   |  |   |                    |
|                   |  |   |                    |

- Für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters<sup>2)</sup> liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen oder löschen.

2) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.

3) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

\* Dieses Muster gilt für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

## Anlage 16 (zu § 53 GLKrWO)

|   |
|---|
| Gemeinde  |
| Verwaltungsgemeinschaft   |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

## Wahlbekanntmachung

für die Wahl  des Gemeinderats,  der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters,  
 des Kreistags,  der Landrätin oder des Landrats

am \_\_\_\_\_

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 2.1.1 Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_<sup>(Zahl)</sup> allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens \_\_\_\_\_ (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 2.1.2 Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_<sup>(Zahl)</sup> Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)
    - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
      - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
      - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
    - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
    - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
    - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
    - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
  - 2.2 **Durch Briefwahl:**
    - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
      - a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
      - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
      - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
      - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
    - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
  3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um \_\_\_\_\_ Uhr in

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

zusammen.

#### 4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.<sup>1)</sup> Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

##### 4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:

###### 4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.<sup>1)</sup> Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

###### 4.1.2 Sofern die Stimmzettel keinen oder nur einen Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel keinen Wahlvorschlag enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen.

#### 4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln<sup>1)</sup> ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

##### 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

#### 5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Falls aus Platzgründen nur die Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung erfolgt: Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.

Anlage 17 Teil 1 (zu § 92 GLKrWO)

|  |
|--|
| Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter <sup>1)</sup> der Gemeinde |
| Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen                     |

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses  
der Wahl des Gemeinderats \***

am \_\_\_\_\_

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Gemeinderats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |

2. Insgesamt sind \_\_\_\_\_ Gemeinderatssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmzahlen und Sitze:

| Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) <sup>2)</sup> | Gesamtzahl der gültigen Stimmen | Anzahl der Sitze |
|--------------|---|---------------------------------|------------------|
|              |   |                                 |                  |
|              |   |                                 |                  |
|              |   |                                 |                  |
|              |   |                                 |                  |
|              |   |                                 |                  |

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

1) Nichtzutreffendes streichen oder löschen.

2) Im Fall einer unechten Mehrheitswahl ist an Stelle des Namens des Wahlvorschlagsträgers die Spaltenüberschrift „Personen, welche vom Stimmberechtigten ergänzt wurden“ zu verwenden.

\* Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

|  |
|--|
| Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter <sup>1)</sup> der Gemeinde |
| Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen                     |

**Anlage zur  
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses  
der Wahl des Gemeinderats \***

am \_\_\_\_\_

Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_

Der Wahlvorschlag hat \_\_\_\_ Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

| Nr. | Familienname, Vorname, evtl. <sup>2)</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2)</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 1   |   |                 |
| 2   |   |                 |
| 3   |   |                 |
| 4   |   |                 |
| 5   |   |                 |
| 6   |   |                 |
| 7   |   |                 |
| 8   |   |                 |

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, evtl. <sup>2)</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2)</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 9   |   |                 |
| 10  |   |                 |
| 11  |   |                 |
| 12  |   |                 |
| 13  |   |                 |
| 14  |   |                 |
| 15  |   |                 |
| 16  |   |                 |

1) Nichtzutreffendes streichen oder löschen.

2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wurde.

\* Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

Anlage 18 (zu §§ 78 und 92 GLKrWO)

|  |
|--|
| Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter <sup>1)</sup> der Gemeinde |
| Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen    |

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses  
der Wahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters<sup>1)</sup>**  
am \_\_\_\_\_

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters<sup>1)</sup> festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

| Ordnungs-<br>zahl | Name des Wahlvorschlagsträgers <sup>2)3)</sup><br>(Kennwort) | Familienname, Vorname, evtl. <sup>4)</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>4)</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil <sup>5)</sup> | Gesamtzahl der gültigen Stimmen |
|-------------------|--|---|---------------------------------|
|                   |  |   |                                 |
|                   |  |   |                                 |
|                   |  |   |                                 |

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass

(Familienname, Vorname)

\_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur ersten Bürgermeisterin/zum ersten Bürgermeister<sup>1)</sup> gewählt ist.

Die gewählte Person

hat die Wahl wirksam angenommen.

kann das Amt nicht antreten, weil ein Amtshindernis vorliegt. Es findet daher eine Neuwahl statt.

hat die Wahl wirksam abgelehnt. Es findet daher eine Neuwahl statt.

keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am \_\_\_\_\_ (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

| Ordnungs-<br>zahl | Name des Wahlvorschlagsträgers <sup>2)</sup><br>(Kennwort) | Familienname, Vorname, evtl. <sup>4)</sup> : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>4)</sup> : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil | Gesamtzahl der gültigen Stimmen |
|-------------------|--|---|---------------------------------|
|                   |  |   |                                 |
|                   |  |   |                                 |

die Wahl zu wiederholen ist, weil \_\_\_\_\_.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen oder löschen.  
 2) Bei im Rahmen einer Mehrheitswahl handschriftlich ergänzten Personen ist anstelle des Namens des Wahlvorschlagsträgers in dieser Spalte „Person, welche von der Wählerin oder dem Wähler handschriftlich ergänzt wurde“ zu vermerken.  
 3) Die Stimmen für handschriftlich hinzugefügte Personen, für die jeweils nicht mehr als zehn Stimmen abgegeben worden sind, können ohne namentliche Nennung als „Sonstige“ gesammelt angegeben werden.  
 4) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wurde.  
 5) Bei Mehrheitswahl Eintragung nur soweit bekannt.

\* Dieses Muster gilt für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend.

2132-1-24-B

## Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 4. Oktober 2024

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

**§ 1**

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 30. August 2024 (GVBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Stadt Bayreuth,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 12 werden die Nrn. 5 bis 13.

- c) Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:

„14. Stadt Rosenheim,“.

- d) Die bisherigen Nrn. 13 bis 17 werden die Nrn. 15 bis 19.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Gemeinde Vaterstetten,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 16 werden die Nrn. 2 bis 17.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

München, den 4. Oktober 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2038-3-1-6-F

## Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Verwaltungsinformatik

vom 10. Oktober 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 Satz 4, des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr, der Justiz, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, für Familie, Arbeit und Soziales, für Gesundheit, Pflege und Prävention und für Digitales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalaussschusses:

### § 1

Die Fachverordnung Verwaltungsinformatik (FachV-VI) vom 24. April 2012 (GVBl. S. 159, BayRS 2038-3-1-6-F), die zuletzt durch Verordnung vom 29. August 2022 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei entsprechender fachlicher Bewährung kann auf die anschließende Tätigkeit gemäß Satz 3 ganz oder teilweise verzichtet werden.“

2. Dem Teil 2 Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 1 vorangestellt:

„Abschnitt 1

Einstellungsprüfung

### § 3

Einstellungsprüfung

(1) Die Einstellungsprüfung findet in der Regel einmal pro Einstellungsjahrgang statt.

(2) <sup>1</sup>Zur Einstellungsprüfung wird zugelassen, wer die in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG und Art. 16

Abs. 1 des HföD-Gesetzes genannten Vorbildungsvoraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>Soweit die erforderlichen Vorbildungsvoraussetzungen noch nicht vorliegen, müssen sie bis zum Zeitpunkt der Einstellung erworben worden sein. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den geforderten Bildungsabschluss noch nicht führen können, nehmen an der Einstellungsprüfung unter dem Vorbehalt teil, dass die entsprechenden Vorbildungsnachweise bis zu dem für die Einstellung maßgebenden Zeitpunkt bei der Einstellungsbehörde vorliegen.

(3) Im Rahmen der Einstellungsprüfung haben die Bewerberinnen und Bewerber einen IT-Test (§ 4) abzulegen und die schulischen Leistungen in den in § 5 bestimmten Fächern nachzuweisen, die im Rahmen der in Abs. 2 geforderten Vorbildungsvoraussetzungen erzielt wurden.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Einstellungsprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note des IT-Tests nach § 4 Abs. 5 und der Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 zusammen. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird durch die Ernennungsbehörde auf zwei Dezimalstellen errechnet und festgesetzt. <sup>3</sup>Anschließend gibt die Ernennungsbehörde das Prüfungsergebnis an die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer bekannt.

(5) Die Einstellungsprüfung ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht an dem IT-Test teilnimmt, der Nachweis der einzubeziehenden Schulnoten nicht fristgerecht erbracht wird oder die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ ist.

(6) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber können an der Einstellungsprüfung wiederholt teilnehmen, soweit sie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Die Einstellungsprüfung hat nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das sie durchgeführt wurde.

### § 4

IT-Test

(1) <sup>1</sup>Das für die Durchführung des IT-Tests zuständige Prüfungsamt kann für den IT-Test für jeden Einstellungsjahrgang mit Zustimmung des Prüfungsausschusses mehrere gleichwertige Termine anbieten. <sup>2</sup>Der IT-Test darf nur einmal pro Einstellungsjahr absolviert werden. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann sich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Durchführung des IT-Tests einer anderen Stelle oder sonstiger Dritter bedienen. <sup>4</sup>In diesem Fall kann das Prüfungsamt festlegen, dass § 62 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) keine Anwendung findet. <sup>5</sup>Die Ernennungsbehörden haben ihre Bewerberinnen und Bewerber beim Prüfungsamt zum IT-Test anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben im Rahmen des IT-Tests nachzuweisen, dass sie über Sprachfertigkeit in deutscher und englischer Sprache, logisches und analytisches Denkvermögen sowie Mathematik-Kenntnisse verfügen und konzentrationsfähig sind. <sup>2</sup>Zudem werden Kenntnisse in den Bereichen IT und Sozialkunde abgeprüft. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit beträgt mindestens zwei und maximal drei Stunden. <sup>4</sup>Die konkrete Dauer wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt gibt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern im Auftrag des Prüfungsausschusses das Ergebnis des IT-Tests bekannt. <sup>2</sup>Vor Bekanntgabe des endgültigen Testergebnisses wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern das Ergebnis formlos mitgeteilt. <sup>3</sup>Das Testergebnis ist durch die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in eigener Verantwortung fristgerecht an die Ernennungsbehörden weiterzugeben. <sup>4</sup>Soweit die prüfungsrechtliche Bewertung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 APO auf den Zeitpunkt der Aufgabenerstellung vorverlagert ist, insbesondere soweit das Antwort-Wahl-Verfahren zur Anwendung kommt, erfolgt eine automatisierte Auswertung, die nur auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, welche oder welcher nicht an der Aufgabenerstellung beteiligt war, überprüft wird.

(4) <sup>1</sup>Sind Bewerberinnen oder Bewerber an dem Termin, zu dem sie angemeldet waren, aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert, besteht kein Anspruch auf Nachholung. <sup>2</sup>Steht ein weiterer regulärer IT-Testtermin für den entsprechenden Einstellungsjahrgang zur Verfügung, soll in diesen Fällen eine erneute Anmeldung durch die Ernennungsbehörde erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Die Note des IT-Tests ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen. <sup>2</sup>Die zweite Dezimalstelle bleibt

unberücksichtigt.

## § 5

### Schulnoten

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Einstellungsprüfung werden als schulische Leistungen die Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Note einer von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fremdsprache berücksichtigt. <sup>2</sup>Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. <sup>3</sup>Aus der Note in der von der Bewerberin oder dem Bewerber frei wählbaren Fremdsprache, der zweifach zu zählenden Note im Fach Deutsch sowie der dreifach zu zählenden Note im Fach Mathematik ist durch die Ernennungsbehörden eine auf eine Dezimalstelle zu errechnende Durchschnittsnote zu bilden, die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Auswahlverfahrensordnung (AVfV) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des § 18 Abs. 2 Satz 3 AVfV die Zeugnisse zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der ersten IT-Testdurchführung für das jeweilige Einstellungsjahr vorliegen.

(3) Die in die Einstellungsprüfung einzubeziehenden Schulnoten sind der Ernennungsbehörde bis zu einem von dieser festzusetzenden Termin durch die Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen.<sup>4</sup>

3. Der bisherige Abschnitt 1 wird Abschnitt 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „Abschnitt 2

#### Allgemeine Bestimmungen“.

4. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 6 und 7.

5. Der bisherige § 5 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschulstudiengang Informatik“ durch die Wörter „Studiengang Verwaltungsinformatik“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

6. Der bisherige § 6 wird § 9 und in Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird § 10 und in Abs. 2 Satz 1 sowie

- Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
8. Der bisherige § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben für die Dauer des berufspraktischen Studiums laufend einen Beschäftigungsnachweis zu führen. <sup>2</sup>Darin haben sie zu vermerken, mit welchen Arbeiten sie in den einzelnen Ausbildungsbereichen beschäftigt wurden. <sup>3</sup>Der Beschäftigungsnachweis ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter monatlich sowie beim Wechsel des Ausbildungsbereichs vorzulegen und von dieser oder diesem abzuzeichnen.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
9. Der bisherige § 9 wird § 12.
10. Der bisherige § 10 wird § 13 und in Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
11. Der bisherige § 11 wird § 14.
12. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
13. Der bisherige § 12 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 Satzteil vor Buchst. a, Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a, Nr. 3 Satzteil vor Buchst. a und Nr. 4 Satzteil vor Buchst. a und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „ , welches als Grundlage für die nach Abs. 4 zu erbringende Hausarbeit dienen soll.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
14. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.
15. Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
16. Der bisherige § 14 wird § 17 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 17  
Ausbildungsbehörden,  
Ausbildungsleiterinnen und -leiter,  
Ausbilderinnen und Ausbilder“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Dabei kann die Ausbildungsleitstelle bestimmen, dass die Studierenden bei einer Ausbildungsbehörde im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde mit deren Einvernehmen ausgebildet werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter betreut die Studierenden während des berufspraktischen Studiums bei der Ausbildungsbehörde. <sup>2</sup>Sie oder er stellt den Ausbildungsplan auf, der die jeweiligen Ausbildungsbereiche, denen die einzelnen Studierenden zugewiesen werden, mit Zeiträumen und Ausbilderinnen sowie Ausbildern festlegt. <sup>3</sup>Dabei sind die Grundlagen von mindestens vier der in der Anlage genannten Ausbildungsbereiche zu vermitteln und aus jeder Kategorie mindestens ein Ausbildungsbereich zu wählen. <sup>4</sup>Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplans und hat sich ständig über den Fortgang der Ausbildung zu unterrichten und eine sorgfältige Ausbildung entsprechend den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans sicherzustellen.“
17. Der bisherige § 15 wird § 18 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Praxisbeurteilung“ die Wörter „Leistungsberichte und“ eingefügt.
- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) <sup>1</sup>Die Ausbilderinnen und Ausbilder erstellen nach Ende der Ausbildung in ihrem jeweiligen

- Ausbildungsbereich für die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter einen Bericht über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung der Studierenden. <sup>2</sup>Dieser Leistungsbericht ist den betroffenen Studierenden zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. <sup>3</sup>Die Studierenden können hierzu eine schriftliche Stellungnahme verfassen. <sup>4</sup>Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter übermittelt der Ausbildungsleitstelle die Leistungsberichte, gegebenenfalls einschließlich Stellungnahmen nach Satz 3, bei jedem Wechsel der Ausbildungsbehörde und am Ende der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Auf Grundlage dieser Leistungsberichte erstellt die Ausbildungsleitstelle vor Beginn des zweiten Semesters des Hauptstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof eine zusammenfassende Praxisbeurteilung in der festgestellt wird, ob das Ziel des berufspraktischen Studiums erreicht wurde. <sup>2</sup>Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist nicht erreicht, wenn in der Praxisbeurteilung eine schlechtere Bewertung als mit der Note „ausreichend“ erfolgt. <sup>3</sup>Die Ausbildungsleitstelle kann von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter weitere Leistungsberichte anfordern, ihr oder ihm die Zusammenfassung mehrerer Leistungsberichte anordnen sowie ihr oder ihm die Erstellung und Erörterung der Praxisbeurteilung übertragen. <sup>4</sup>Die Praxisbeurteilung ist in einer Note und einer Punktzahl nach § 27 Abs. 1 auszudrücken. <sup>5</sup>Die Praxisbeurteilung ist den Studierenden zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. <sup>6</sup>Die Praxisbeurteilung ist nach Eröffnung dem zuständigen Prüfungsamt beim Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern zur Notenerfassung zu übermitteln.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 1“ wird durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
18. Der bisherige § 16 wird § 19.
19. Der bisherige § 17 wird § 20 und wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 und 5 eingefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschluss-
- fähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 25“ und die Wörter „der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)“ durch die Angabe „APO“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
20. Der bisherige § 18 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die schriftlichen Arbeiten sowie die projektbezogenen Studienarbeiten, wirken bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit und überprüfen auf Antrag die automatisierte Auswertung des IT-Tests.“
21. Der bisherige § 19 wird § 22.
22. Der bisherige § 20 wird § 23 und in Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
23. Der bisherige § 21 wird § 24 und folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Zum zweiten Teil der Qualifikationsprüfung ist zugelassen, wer das Ziel des berufspraktischen Studiums erreicht hat.“
24. Der bisherige § 22 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „Prüferinnen oder“ eingefügt.

25. Der bisherige § 23 wird § 26 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
26. Der bisherige § 24 wird § 27.
27. Der bisherige § 25 wird § 28 und wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - In Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
    - In Nr. 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.
  - In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
  - Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - In Buchst. a wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
    - In Buchst. b werden die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 25“ und das Wort „Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
28. Der bisherige § 26 wird § 29 und wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
  - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Vor der Bekanntgabe des endgültigen Prüfungsergebnisses der Zwischenprüfung sowie der Qualifikationsprüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern das Ergebnis des ersten Teils der Zwischenprüfung sowie des ersten Teils der Qualifikationsprüfung formlos mitgeteilt. <sup>2</sup>Für die Ergebnisse der Teilleistungen des ersten Teils der Zwischenprüfung und des ersten Teils der Qualifikationsprüfung gilt Satz 1 entsprechend.“
  - Abs. 4 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Wörter
- „den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und für Integration und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses“ werden durch die Wörter „dem Prüfungsausschuss“ ersetzt und vor dem Wort „Auflistung“ wird jeweils das Wort „anonymisierte“ eingefügt.
29. Der bisherige § 27 wird § 30 und in Abs. 1 Satz 1, 3 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Satz 6 wird jeweils die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
30. Der bisherige § 28 wird § 31.
31. Der bisherige § 29 wird § 32 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
32. Der bisherige § 30 wird § 33.
33. Der bisherige § 31 wird § 34 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 21 und 27 dieser Verordnung sowie die §§ 11, 13, 14, 20, 21, 32 bis 35 und 54 APO entsprechend anzuwenden, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.“
34. Der bisherige § 32 wird § 35.
35. Der bisherige § 33 wird § 36 und wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
  - Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - Der Wortlaut wird Satz 1.
    - Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Ein Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO wird nicht erstellt. <sup>3</sup>Der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses wird kein anonymisierter Abdruck der Ergebnisliste übersandt.“
36. In der Überschrift des Teils 5 werden die Wörter „für

- Ämter ab der vierten Qualifikationsebene“ gestrichen.
37. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden die §§ 37 und 38.
38. Der bisherige § 36 wird § 39 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte müssen neben der Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LfB für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter
1. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8,
  2. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11
- innehaben.“
39. Der bisherige § 37 wird § 40 und Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter
1. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen im Gesamtumfang von mindestens 15 und höchstens 20 Tagen,
  2. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens vier Maßnahmen im Gesamtumfang von mindestens 20 und höchstens 25 Tagen.“
40. Der bisherige § 38 wird § 41 und wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:
 

„<sup>6</sup>Die Prüfung kann als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden. <sup>7</sup>§ 55 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 56, 57, 59 und 60 Abs. 2 und 3 APO gelten entsprechend.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Sie können auch ohne persönliche Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Kursraum oder an einem vergleichbaren Ort, insbesondere auf elektronischem Weg, durchgeführt werden.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die
- Sätze 3 bis 5.
41. Der bisherige § 39 wird § 42 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>3</sup>In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, in den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben.“
  - b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
42. Der bisherige § 40 wird § 43 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
43. Der bisherige § 41 wird § 44 und wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
 

„<sup>2</sup>Die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. August 2022 und vor dem 1. September 2025 begonnen hat, richtet sich nach den Bestimmungen in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die §§ 3 bis 5 gelten erstmals für die Einstellungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber für das Einstellungsjahr 2025.“
44. Der bisherige § 42 wird § 45.
45. Die Anlage aus dem Anhang zu dieser Verordnung wird angefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

München, den 6. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 27. August 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

München, den 30. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 27. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

München, den 27. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

München, den 10. Oktober 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 5. Oktober 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Landesentwicklung  
und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

München, den 18. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

München, den 4. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten  
und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

München, den 14. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

München, den 3. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

München, den 3. September 2024

**Bayerisches Staatsministerium für Digitales**

Dr. Fabian M e h r i n g , Staatsminister

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 45)

**Anlage**

(zu § 17 Abs. 2 Satz 3)

**Ausbildungsrahmenplan für das  
berufspraktische Studium****Studiengang Verwaltungsinformatik**

| <b>Nr.</b> | <b>Kategorie</b> | <b>Ausbildungsbereich</b>           |
|------------|------------------|-------------------------------------|
| 1.         | Technik          | a) Serverbetrieb                    |
|            |                  | b) Netzwerktechnik                  |
|            |                  | c) Mobile Computing                 |
|            |                  | d) Systementwicklung/Programmierung |
| 2.         | Management       | a) IT-Administration                |
|            |                  | b) IT-Projektmanagement             |
|            |                  | c) Bürokommunikation/E-Government   |
|            |                  | d) IT-Sicherheit/Datenschutz        |
| 3.         | Verwaltung       | a) Zentralverwaltung                |
|            |                  | b) Fachverwaltung                   |

210-3-2-I

## Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 10. Oktober 2024

Auf Grund des Art. 11 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

### § 1

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Sterbefall“ die Wörter „ , einer Änderung des Geschlechtseintrags“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „und frühere Vornamen“ eingefügt und die Angabe „0301, 0302,“ wird durch die Angabe „0301 bis 0305,“ ersetzt.

c) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Geschlecht“ die Wörter „und der frühere Geschlechtseintrag“ eingefügt.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Sterbefall“ die Wörter „ , einer Änderung des Geschlechtseintrags“ eingefügt.
- b) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Geschlecht“ die Wörter „und der frühere Geschlechtseintrag“ eingefügt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

München, den 10. Oktober 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

303-1-3-J

## Verordnung zur Änderung der Notarverordnung

vom 14. Oktober 2024

Auf Grund

- des § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4, des § 7 Abs. 5 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, des § 25 Abs. 2, des § 100, des § 111a Satz 3 und 4 und des § 112 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 9 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

### § 1

#### Änderung der Notarverordnung

Die Notarverordnung (NotV) vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 60, BayRS 303-1-3-J), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Auflagen“ durch die Wörter „Ausnahme eines Widerrufsvorbehalts mit Nebenbestimmungen“ ersetzt und die Wörter „oder befristet“ werden gestrichen.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. § 5 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird das Wort „Bücher“ durch das Wort „Verzeichnisse“ ersetzt und nach dem Wort „Urkunden“ werden die Wörter „und Wertgegenstände“ eingefügt.
  - b) In Buchst. c werden die Wörter „§ 57 Abs. 2 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 56 Abs. 7 und § 57 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
5. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
  6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  7. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt und die Wörter „und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet“ werden gestrichen.
  8. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
  9. § 11 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>3</sup>Er ist auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Akten und Verzeichnisse des Notars zu unterweisen und mit der Leitung und Organisation einer Notarstelle vertraut zu machen.“
    - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „den Aufsichtsbehörden,“ eingefügt.
      - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verpflichten,“ die Wörter „Lehr Tätigkeiten im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes, des Berufsschulunterrichts für die Ausbildung zum Notarfachangestellten und der Fortbildungsveranstaltungen der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern zu übernehmen,“ eingefügt.

- c) In Abs. 4 wird das Wort „Notarvertreter“ durch das Wort „Notarvertretung“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Der Notarassessor hat von den Standesorganisationen veranstaltete oder benannte Ausbildungskurse zu besuchen.“
11. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „zu den Stichtagen 1. März oder 1. September“ gestrichen.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Notarvertreter“ durch das Wort „Notarvertretung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „körperliche Tauglichkeit“ durch die Wörter „gesundheitliche Eignung“ und die Angabe „§ 7 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Familienpolitische Beurlaubung wird nur hinsichtlich der Betreuung von Ehegatten, Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie gewährt. <sup>3</sup>Die Landesnotarkammer kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen. <sup>4</sup>Die Gesamtdauer von Elternzeit und familienpolitischer Beurlaubung darf drei Jahre je Angehörigem nicht übersteigen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
- „<sup>5</sup>Der Elternzeitantrag oder das Urlaubsge-
- such ist an die Landesnotarkammer zu richten, die hierüber zu entscheiden hat.“
- dd) Folgender Satz 6 wird angefügt:
- „<sup>6</sup>Ein Abdruck der Entscheidung ist an den zuständigen Präsidenten des Landgerichts zu übersenden.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „sieben Wochen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „<sup>3</sup>§ 15 Abs. 2 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.“
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „bei Notaren“ durch die Wörter „an einer Notarstelle“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Wehr- oder Ersatzdienst“ durch die Wörter „auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder an dessen Stelle tretenden Ersatzdienst“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Wird während des Anwärterdienstes Elternzeit oder eine familienpolitische Beurlaubung wegen der Betreuung eines Kindes in Anspruch genommen, so wird die Zeit der Beurlaubung im Umfang von insgesamt bis zu 12 Monaten je Kind auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung erfolgt anteilig bei Teilzeit zur Kindesbetreuung für den freigestellten Teil der Arbeitszeit.“
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „unbeschadet der Mög-

lichkeiten in § 5 Abs. 3 BNotO“ eingefügt und die Angabe „30 Tagen“ wird durch die Wörter „einem Monat (§ 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Im Umfang von insgesamt bis zu drei Monaten werden nach den Sätzen 1 bis 3 anrechenbare Zeiten einmal auf die Mindestanwärterzeit nach § 5a BNotO angerechnet.“

e) Die Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und in Satz 1 werden die Wörter „als Dienstzeit“ durch die Wörter „auf die Dauer des Anwärterdienstes und die Mindestanwärterzeit“ ersetzt.

g) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die in § 5a Satz 1 BNotO vorgeschriebene Mindestanwärterzeit von drei Jahren soll durch Anrechnungen nach den Abs. 2 bis 5 nicht verkürzt werden, soweit dies nicht anderweitig bestimmt ist.“

h) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„<sup>1</sup>Die Landesnotarkammer vollzieht die Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 6.“

bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Angabe „Absätzen 1 bis 8“ wird durch die Angabe „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

16. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.

17. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 17 findet auch Anwendung auf Notarassessoren, die am 1. November 2024 im notariellen Anwärterdienst standen und bei denen vor dem 1. November 2024 anrechenbare Zeiten im

Sinn von § 17 eingetreten sind.“

## § 2

### Weitere Änderung der Notarverordnung

Die Notarverordnung (NotV) vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 60, BayRS 303-1-3-J), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gerichtsbarkeit für  
Notare

Für die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg werden die Aufgaben, die in der Bundesnotarordnung (BNotO) dem Oberlandesgericht als Gericht zugewiesen sind, dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , jeweils auch in Verbindung mit § 111 Abs. 4, § 111a Satz 3 und 4 BNotO und § 2,“ ersetzt.

3. In § 6 Satz 1 werden nach der Angabe „BNotO“ die Wörter „ , auch in Verbindung mit § 111 Abs. 4, § 111a Satz 3 und 4 BNotO und § 2“ eingefügt.

4. § 17a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Verfahren nach § 2, die am 31. Dezember 2024 vor dem Oberlandesgericht München anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht München zuständig.“

## § 3

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2024

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

791-1-13-U

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung des  
Bayerischen Naturschutzgesetzes**

**vom 15. Oktober 2024**

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

**§ 1**

In § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „nicht“ die Wörter „Wölfe (Canis lupus),“ eingefügt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

791-1-14-U, 791-1-15-U

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 18. Juli 2024, Az. 14 N 23.1190**

**vom 15. Oktober 2024**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juli 2024, Az. 14 N 23.1190 betreffend den Antrag, die Bayerische Wolfsverordnung (BayWolfV) vom 25. April 2023 und die Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Wolfsverordnung (AVBayWolfV) vom 2. Mai 2023 für unwirksam zu erklären, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

Die Bayerische Wolfsverordnung (BayWolfV) vom 25. April 2023 (BayMBI. Nr. 201) und die Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Wolfsverordnung (AVBayWolfV) vom 2. Mai 2023 (BayMBI. Nr. 202) werden für unwirksam erklärt.

München, den 15. Oktober 2024

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister







---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612